

---

*In dieser letzten Ausgabe im Jahre 2004 stellen wir Ihnen den Entwurf für eine neue Geldwäscherichtlinie vor und informieren Sie über die neuesten Entwicklungen in dem für Liechtenstein wichtigen Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH betreffend der Laufzeit von ergänzenden Schutz-zertifikaten im EWR.*

## **Entwurf für eine neue Geldwäscherichtlinie**

Im Juni 2004 hat die Europäische Kommission einen neuen Richtlinienentwurf mit dem Titel „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschliesslich der Finanzierung des Terrorismus“<sup>1</sup> präsentiert. Diese so genannte „3. Geldwäscherichtlinie“ wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2005 die bestehende Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG<sup>2</sup> (in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG<sup>3</sup>) ersetzen.

Die erste Geldwäscherichtlinie zielte vor allem darauf ab, dass Geldwäsche mit Erlösen aus Drogenstraftaten unterbunden, sowie die Identität der Kunden festgestellt wird. Darüber hinaus wurden Kontroll- und Mitteilungsverfahren eingeführt, welche zur Meldung von Transaktionen bei Geldwäscheverdacht dienen sollten. Die Änderungsrichtlinie 2001/97/EG erweiterte den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf das Waschen von Erlösen aus schweren Straftaten. Bereits die erste Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 1991 trug vor allem den Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung. Mitte 2003 hat die FATF eine neue Fassung der 40 Empfehlungen herausgegeben<sup>4</sup>. Diese Empfehlungen basieren auf den Erkenntnissen der vergangenen Jahre, denn mit einem dichter werdenden Netz von Massnahmen gegen die Geldwäsche, entstanden auch neue Umgehungsmethoden.

Ziel des neuen Richtlinienentwurfes ist es, Lücken im Anwendungsbereich der geltenden Richtlinie zu schliessen und die Bestimmungen mit der Neufassung der 40 FATF-Empfehlungen in Einklang zu bringen. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Geldwäsche nicht nur als Verheimlichung oder Verschleierung von Erlösen aus schweren Straftaten definiert wird, sondern auch die Finanzierung von Terrorismus mit aus Straftaten stammenden oder auf legalem Wege

erworbenen Mitteln umfasst. Neu vom Geltungsbereich der Richtlinie umfasst sollen auch Anbieter von Dienstleistungen für Treuhandgesellschaften und Unternehmen sein, sofern deren Berufsbild nicht von den schon bisher durch die alte Geldwäscherichtlinie erfassten Berufsbilder (z. B. Steuerberater, Notare) gedeckt ist. Ebenfalls neu einbezogen in den Anwendungsbereich der Richtlinie werden Versicherungsvermittler. Die neue Richtlinie soll zugleich für alle Personen gelten, die gegen Barzahlung in Höhe von mindestens EUR 15 000 (einmalige oder verbundene Transaktionen) mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen. Entsprechend den ergänzten Regelungsbereichen finden sich im Vorschlag der Kommission auch einige neue Definitionen (z.B. Terrorismus, Versicherungsvermittler, wirtschaftlicher Eigentümer etc.).

Als weitere Neuerung gilt Art. 5 der geplanten Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten in Zukunft ihren Kredit- und Finanzinstituten das Führen anonymer Konten oder anonymer Sparbücher untersagen. Dazu schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Inhaber und Begünstigten bestehender anonymer Konten oder anonymer Sparbücher so bald wie möglich, spätestens jedoch, bevor die Konten oder Sparbücher in irgendeiner Weise verwendet werden, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität unterworfen werden.

Der Vorschlag sieht sehr detaillierte Vorschriften für die Identifizierung des Kunden vor und will den FATF-Empfehlungen entsprechend ein risikoorientiertes Konzept einführen. Damit müssten die unter die Richtlinie fallenden Institute und Personen ihre Bemühungen vor allem auf risikoreichere Fälle richten. Im vorgeschlagenen Art. 10 ist als „Kann-Bestimmung“ eine Abweichung betreffend die Identifizierung der Kunden formuliert, welche es erlaubt, vereinfachte Sorgfaltspflichtvorkehrungen in Fällen mit geringerem Risiko (z.B. wenn die involvierten Akteure schon anderweitig speziellen Aufsichts- und Kontrollmechanismen unterstehen) vorzusehen. Umgekehrt wird durch den Richtlinienentwurf in bestimmten Fällen auch eine verstärkte Sorgfaltspflicht vorgesehen (z.B. politisch exponierte Personen, Korrespondenzbankbeziehungen). Weiters sollen Kundenidentifizierungsverfahren nicht unnötig wiederholt werden.

Ohne konkrete Schritte vorzusehen, will der Vorschlag auch einen besseren Schutz der Mitarbeiter erreichen, welche ihren Geldwäscheverdacht weitermelden. Die einzelnen Staaten sollen sicherstellen, dass diese Mitarbeiter vor

---

<sup>1</sup> KOM (2004) 448 endg.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 06. 1991, S. 77

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001, S. 76

<sup>4</sup> [http://www.fatf-gafi.org/pdf/40Recs-2003\\_en.pdf](http://www.fatf-gafi.org/pdf/40Recs-2003_en.pdf)

Drohungen und sonstigem Druck geschützt werden. Neu ist im Richtlinienvorschlag auch eine Einbeziehung der Zweigstellen oder Zweigniederlassungen der von der Richtlinie umfassten Institute in Drittländern im Hinblick auf die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten. Die Staaten sollen zudem dazu verpflichtet werden, Statistiken zumindest über die Anzahl der bei der zentralen Meldestelle eingelangten Verdachtsanzeigen, die ergriffenen Massnahmen, die Zahl der jährlich untersuchten Fälle und verfolgten Personen, sowie über die Zahl der verurteilten Personen zu führen. Seitens der Permanenten Vertreter der Mitgliedstaaten wurde im November ein bereits leicht geänderter Vorschlag<sup>5</sup> vorbereitet, welcher vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU in seiner Tagung vom 6. - 7. Dezember 2004 behandelt wurde. Als nächsten Schritt wird der Richtlinienentwurf dem Europäischen Parlament übermittelt, welches diesen dann Anfang 2005 behandeln sollte. Nach Verabschiedung der Richtlinie auf EU-Seite, mit welcher ca. Mitte 2005 gerechnet wird, beginnt der Übernahmeprozess der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Erst nach erfolgter Übernahme in das EWR-Abkommen wird die Richtlinie auch für Liechtenstein Verbindlichkeit erlangen.

### **Ergänzende Schutzzertifikate (SPC)**<sup>6</sup>

In den für Liechtenstein bedeutenden Vorabentscheidungsverfahren C-207/03 (Novartis) und C-252/03 (Millenium Pharmaceuticals), in welchen die Auswirkung von in der Schweiz erteilten Arzneimittelgenehmigungen auf die Laufzeit von SPC für Arzneimittel im EWR behandelt wird, präsentierte der Generalanwalt am 7. September 2004 seine Schlussanträge<sup>7</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil (voraussichtlich Januar 2005) diesen Schlussanträgen folgen wird.

### Sachverhalt

Der Rechtsstreit betrifft die Erstzulassung von zwei Arzneimitteln, an welchen die Novartis AG und andere die Patentrechte halten. Für das Inverkehrbringen dieser Arzneimittel in der Schweiz erteilte die schweizerische Zulassungsbehörde die erste Genehmigung, welche aufgrund der Patentunion zwischen Liechtenstein und der Schweiz automatisch auch in Liechtenstein gilt.

### Vorlagefrage

Dem EuGH wurde folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist der Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Schweiz, die automa-

tisch in Liechtenstein anerkannt wird, als die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels für die Zwecke der Berechnung der Laufzeit von SPC nach Art. 13 der Verordnung Nr. 1768/92 in der durch das EWR-Abkommen geänderten Fassung anzusehen?<sup>8</sup>

### Schlussanträge des Generalanwalts

Obschon die klagenden Pharmaunternehmen, die EFTA-Überwachungsbehörde, sowie die isländische, die liechtensteinische, die niederländische und die norwegische Regierung sich in ihrer Argumentation einig waren, dass eine schweizerische Zulassung – ungeachtet ihrer automatischen Anerkennung in Liechtenstein - keinesfalls auslösendes Moment für die Berechnung von (EWR-rechtlichen) SPC sein kann, vertritt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen eine gänzlich andere Auffassung. Gemäss seinen Ausführungen ist es das erklärte Ziel der Verordnung Nr. 1768/92 ein vereinheitlichtes System des erweiterten Schutzes für Arzneimittel zu gewährleisten. Dies beinhaltet, dass die Dauer der ausschliesslichen Nutzungsrechte in allen Mitgliedstaaten gleich ist und daher der entscheidende Faktor im Datum zu suchen ist, an welchem dieses exklusive Nutzungsrecht beginnt. Hierbei genügt es, gemäss dem Generalanwalt, wenn das besagte Arzneimittel rechtmässig in einem Teil des EWR vertrieben werden kann. Daher ist die Genehmigung der schweizerischen Zulassungsbehörde für das Inverkehrbringen der besagten Arzneimittel in der Schweiz, und somit automatisch auch im EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein, als die erste Genehmigung im Sinne der Verordnung Nr. 1768/92 anzusehen und die Dauer des SPC ab dem Datum dieser Genehmigung zu berechnen.

### Kommentar

In diesen Schlussanträgen verkennt der Generalanwalt, dass auf dem Gebiet Liechtensteins zollvertragsrelevante Sachverhalte von EWR-rechtlichen Sachverhalten gemäss dem Konzept der parallelen Verkehrsfähigkeit von Waren klar zu trennen sind. Demgemäss gilt eine schweizerische Zulassung lediglich im Wirtschaftsraum CH-FL; eine „Vermischung“ der beiden Wirtschaftsräume (EWR bzw. Zoll- und Patentunion CH-FL) ist somit ausgeschlossen.

### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
Telefon +423 - 236 60 37  
Telefax +423 - 236 60 38  
[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)  
[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>5</sup> [http://register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st14/st14981-re01\\_de04.pdf](http://register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st14/st14981-re01_de04.pdf)

<sup>6</sup> **Supplementary Protection Certificates** (siehe hierzu auch die SEWR-Newsletter 2/03 und 1/04).

<sup>7</sup> <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

<sup>8</sup> In einer zweiten Vorlagefrage ist zu klären, ob eine im EWR zuständige Behörde verpflichtet ist, bestehende ergänzende Schutzzertifikate zu berichtigen, deren Laufzeit fehlerhaft berechnet worden ist. Auf diese Frage soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es sei lediglich erwähnt, dass der Generalanwalt eine solche Verpflichtung bejaht.